



Unverbindliche Informationen zum Verhalten nach einem Wasserschaden

Bei einem bestimmungswidrigen Austritt von Wasser oder den Bruch bzw. Leckage der Trinkwasserleitung ist ggf. Schaden an Ihrem Eigentum entstanden. Die dadurch erlittenen Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen bitten wir im Namen der Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (WLW) als Wasserlieferant als auch von ESWE Versorgungs AG (ESWE) als Leitungseigentümer zu entschuldigen.

ESWE ist von WLW mit der Betriebsführung der Wasserversorgung in Wiesbaden beauftragt. Diese Beauftragung erstreckt sich auch auf die technische und wirtschaftliche Schadenabwicklung.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen als kleine Hilfestellung dienen:

Für die Abwicklung von Wasserschäden hat ESWE eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1505-0, abgeschlossen. Diese wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die Regulierung von begründeten Schadenersatzansprüchen nach Trinkwasserleitungsschäden vornehmen.

Die Haftpflichtversicherung kann bei einer begründeten Inanspruchnahme durch Sie wegen gesetzlicher Bestimmungen aber lediglich einen Zeitwertersatz leisten. Bei beschädigten Gegenständen müssen in aller Regel Abzüge für Wertverbesserungen (dies sind die sogenannten „Abzüge Neu für Alt“) vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Renovierungsarbeiten.

Bitte informieren Sie unverzüglich auch Ihre Hausratversicherung und/oder Gebäudeversicherung über den Schadeneintritt.

Die Voraussetzungen für eine Regulierung über Ihre Sachversicherung können grundsätzlich dann gegeben sein, wenn das Risiko „Leitungswasser“ versichert ist, eine Trinkwasserleitung gebrochen bzw. defekt ist und durch das bestimmungswidrig ausströmende Wasser Schaden an Ihrem Eigentum entstanden ist.

Die Einschaltung Ihrer eigenen Hausrat- und/oder Gebäudeversicherung ist in der Regel für Sie wirtschaftlich günstiger, da diese aufgrund des bestehenden Versicherungsvertrages Ihnen gegenüber in aller Regel zum Neuwertersatz verpflichtet ist, sofern Sie keine anderweitige Regelung vereinbart haben. Beachten Sie dazu auch die oben stehenden Ausführungen zum Zeitwert.

Üblicherweise kann Ihre private Sachversicherung grundsätzlich auch dann hinzugezogen werden, wenn sich der Rohrbruch außerhalb des Hauses z.B. im Garten-, Gehweg- oder Straßenbereich ereignet hat.

Ihre Sachversicherung würde nach erfolgter Regulierung im Innenverhältnis mit dem Haftpflichtversicherer von ESWE Versorgungs AG eine interne Abrechnung der schadenbedingten Kosten vornehmen.

Als Geschädigter sind Sie verpflichtet, sich in jedem Fall schadenmindernd zu verhalten und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die für die Abwendung eines Folgeschadens oder die Minderung eines bereits eingetretenen Schadens erforderlich sind.

Bitte beachten Sie, dass nach der gültigen Wasserversorgungssatzung die Kosten für die Oberflächenwiederherstellung im privatem Eigentum und die Kosten für die Herstellung einer neuen Hausinneninstallation weder von WLW noch ESWE übernommen werden.

Schadendokumentation

Oft unterhalten die Sachversicherungsunternehmen einen Außendienst, der nach Ihrer Schadenmeldung zu Ihnen kommt und den Schaden aufnimmt und ggf. auch einen Sachverständigen einschaltet.

Sollten Sie allerdings nicht über eine entsprechende Versicherung verfügen, so ist es unbedingt notwendig, dass Sie selbst den Schadenumfang feststellen. Insbesondere sind die durch das Wasser verursachten Beschädigungen an den betroffenen Gegenständen zu erfassen und z. B. durch Fotos oder Videos zu dokumentieren.

Sofern noch vorhanden, sind auch die Anschaffungsbelege für die beschädigten Gegenstände beizufügen. Dies erleichtert den Versicherungsunternehmen die anschließende weitere Bearbeitung.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten von dem Haftpflichtversicherer bei begründetem Anspruch grundsätzlich mit einem Betrag in Höhe von maximal 10 €/Stunde entschädigt werden. Bitte schreiben Sie daher die benötigten Stunden für sich und ggf. die verschiedenen Helfer auf und lassen sich diese von den Helfern quittieren.

Ihre Schadenersatzansprüche richten Sie bitte in schriftlicher Form mit einer kurzen Angabe des Schadenumfangs an die ESWE Versorgungs AG, Abteilung Recht, Compliance und Revision, Konradinerallee 25, 65189 Wiesbaden.

Als beauftragte Ansprechpartner stehen Ihnen bei ESWE Herr Limbart, Telefon 0611 780-3131 oder Herr Bauer, Telefon 0611 780-3537 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wasserversorgungsbetriebe
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

ESWE Versorgungs AG